

# Satzung der unabhängigen Wählergemeinschaft

## Offene Politik in Bruck

### § 1:

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Offene Politik in Bruck“
2. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist 85567 Taglaching.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2:

#### Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Kommunalebene, insbesondere durch Teilnahme an Gemeinderatswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen sowie durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit. Die politischen Ziele und Inhalte werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und erstrebt keinen Gewinn.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3:

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder am kommunalpolitischen Leben interessierte Bürger erwerben. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### § 4:

#### Mitgliedsbeiträge

Die finanziellen Mittel für den Vereinszweck werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5:  
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6:  
Mitgliederversammlung, Vollmacht

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Mitglieder können anderen Mitgliedern des Vereins eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht für die Ausübung ihres Stimmrechts in einer Mitgliederversammlung erteilen.

§ 7:  
Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder durch Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder Absendung der Email, jeweils unter der letzten, dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 8:  
Ablauf der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen werden von einem, zu Beginn der Versammlung durch die Mehrheit der Mitglieder gewählten, Sitzungsmoderator geleitet.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 9:  
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Insbesondere obliegen ihr:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl des Kassenprüfers
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Festlegung der politischen Ziele und Inhalte

- f) die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen nach den gesetzlichen Bestimmungen
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten jeweils als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10:  
Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11:  
Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Protokollführer

Die Wahldauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr. Das jeweilige Vorstandmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12:  
Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder jederzeit geändert werden, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt worden sind.

§ 13:  
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn neun Zehntel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens; dieses ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

- Ende der Satzung -